

Ordnung für das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL)

Vom 19. November 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel:

Unter „Lehrerbildung“ werden sowohl die 1. Phase der Lehrerbildung als auch die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung verstanden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Leitung
- § 5 Beirat
- § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

¹Das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG. ²Es steht unter der Verantwortung der Hochschulleitung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das RUL hat zum Ziel, zukunftsfähige und wissenschaftsbasierte Lehrerbildung an der Universität Regensburg besonders in Zusammenarbeit mit den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten und Fächern zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Ein weiteres Ziel ist es, die Lehrerbildung fortlaufend zu verbessern.

³Das RUL vertritt die Ziele und Aufgaben der Lehrerbildung innerhalb der Universität und nach außen.

- (2) Zu den Aufgaben des RUL gehören Planung und Förderung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung durch Koordination; im Einzelnen gehören dazu
- Förderung fakultätsübergreifender und interdisziplinärer Initiativen der Lehrerbildung,
 - Förderung des Wissenstransfers zwischen den in den verschiedenen Bereichen der Lehrerbildung tätigen Personen und Institutionen, insbesondere zwischen den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften,
 - Förderung einer kontinuierlichen Kooperation zwischen der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung,
 - Initiativen zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung,
 - Förderung von Kontakten und Kooperationen zwischen den Schulen und der Universität,
 - Einbeziehung der Universität in bestehende Netzwerke im Dienste einer kontinuierlichen Reform der Lehrerbildung und der Schulentwicklung,
 - Förderung von Aktivitäten im Bereich der Lehrer-, Schul- und Unterrichtsforschung und ihrer Vernetzung,
 - Förderung der Zusammenarbeit der für die Lehrerbildung zuständigen Studiendekane und Studienberater,
 - Förderung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehrerbildung,
 - Evaluation der curricularen Ausgestaltung der Lehramtsstudiengänge,
 - Einrichtung einer Informationsplattform zum Transfer aktueller Forschungsergebnisse schulrelevanter Inhalte.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des RUL sind:
- a) mindestens sechs Professoren; davon kommen mindestens drei aus den Fachwissenschaften und mindestens drei aus den Fachdidaktiken bzw. Erziehungswissenschaften (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie),
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, einer aus einer Fachwissenschaft und einer aus einer Fachdidaktik oder den Erziehungswissenschaften.
- (2) ¹Die Mitglieder übernehmen die Aufgaben nach § 2 Abs. 2. ²Vor der Bestellung der Leitung des RUL hört die Hochschulleitung die Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder werden von der Hochschulleitung bestellt.

§ 4

Leitung

- (1) ¹Die Leitung des RUL besteht aus zwei Professoren (Leiter und Stellvertreter) und einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter. ²Die Leitungsglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des RUL bestellt. ³Den Vorsitz führt der Leiter. ⁴Die Leitung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) ¹Der Leiter und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Hochschulleitung bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Leitung trägt dafür Sorge, dass das RUL die ihm zugewiesenen Aufgaben im Sinne der vorgenommenen Planung erfüllt.
- (4) Die Leitung beschließt über die Verwendung zugewiesener Stellen und Mittel.
- (5) Die Leitung berichtet dem Beirat und berücksichtigt dessen Stellungnahme.

§ 5 Beirat

- (1) ¹Der Beirat besteht aus
 - a) einem Prorektor,
 - b) einem Studiendekan,
 - c) drei Professoren, einer aus einer Fachwissenschaft, einer aus einer Fachdidaktik und einer aus den Erziehungswissenschaften,
 - d) der Frauenbeauftragten,
 - e) zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und
 - f) einem Studentenvertreter.

²Dem Beirat gehören je ein Vertreter der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien als beratende Mitglieder an. ³Des Weiteren kann der Beirat bis zu drei beratende Mitglieder für eine begrenzte Zeit zuwählen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Beirats und jeweils ein Stellvertreter werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Leitung des RUL für drei Jahre, der Studierendenvertreter für ein Jahr bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beirat wählt den Beiratsvorsitzenden.
- (3) ¹Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester zusammen. ²Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) ¹Der Beirat unterstützt beratend die Arbeit des RUL. ²Vor der Bestellung der Leitung des RUL hört die Hochschulleitung den Beirat an.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Ordnung beruft die Hochschulleitung erstmals die Mitglieder des RUL und die Mitglieder des Beirats.
- (3) ¹Der Beirat tritt innerhalb eines weiteren Monats zusammen. ²Falls dieser Zeitraum in die vorlesungsfreie Zeit fällt, tritt der Beirat innerhalb eines Monats nach Beginn der nächsten Vorlesungszeit zusammen.
- (4) Das RUL wird zunächst für eine fünfjährige Erprobungsphase errichtet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 14. Dezember 2005 und vom 14. November 2007 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 19. November 2007.

Regensburg, den 19. November 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 19.11.2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.11.2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.11.2007.